

## § 4 A. Änderung des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz B. Memorialsantrag «Biodiversität im Kanton Glarus»

### *Die Vorlage im Überblick*

*Der Landsgemeinde wird eine Änderung des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz unterbreitet. Damit wird die Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Kanton Glarus gesetzlich verankert und die Grundlage für die Erarbeitung einer umfassenden Biodiversitätsstrategie geschaffen. Ausgangspunkt dieser Vorlage ist ein im Mai 2019 eingereichter Memorialsantrag der GLP des Kantons Glarus.*

*Im Juni 2020 präsentierte der Regierungsrat seine Vorschläge zur Umsetzung des Memorialsantrags. Einerseits wird der Zweckartikel des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz mit dem Auftrag ergänzt, die Biodiversität sei zu fördern. Bisher enthielt er lediglich den Grundsatz, die biologische Artenvielfalt zu schützen. Im Sinne der Antragsteller wird zudem ein neuer Artikel 8a eingefügt, mit dem Auftrag an den Regierungsrat, eine Biodiversitätsstrategie zu erarbeiten und Massnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Förderung der Biodiversität zu treffen. In der Vernehmlassung wurde die Wichtigkeit der Biodiversität anerkannt. Unbestritten war auch, dass es eine Gesamtstrategie braucht, welche die bestehenden und die künftigen Massnahmen mit Zielen einbindet. Diese soll regelmässig überprüft werden.*

*Nach der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen wird der Regierungsrat bis 2023 eine Biodiversitätsstrategie erarbeiten, die mit den Vorgaben des Bundes übereinstimmt. Sie enthält die Ziele des Kantons bezüglich Biodiversität, Massnahmen zur Erreichung der Ziele, Kosten dieser Massnahmen und einen Zeitplan. Über die definitive Umsetzung der Massnahmen und die Freigabe der dafür notwendigen Mittel soll später befunden werden.*

*Der Inhalt war im Landrat wenig bestritten, allerdings wurde von einer Ratsminderheit deren Notwendigkeit in Frage gestellt. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde mit klarer Mehrheit, der Änderung des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz zuzustimmen und den Memorialsantrag als erledigt abzuschreiben. Die Behandlung der Vorlage war für die Landsgemeinde 2021 vorgesehen, wurde dort jedoch aus Zeitgründen auf 2022 verschoben. Wo notwendig, wurden die vorliegenden Erläuterungen aktualisiert.*

### 1. Der Memorialsantrag

Ein Stimmbürger reichte im Mai 2019 im Namen der GLP des Kantons Glarus einen Memorialsantrag in der Form der allgemeinen Anregung mit folgendem Wortlaut ein:

«Das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz ist mit dem Konzept Biodiversität zu ergänzen sowie mit den Aufträgen an den Kanton Glarus:

- die Biodiversität gezielt und wirkungsvoll zu fördern,
- eine kantonale Biodiversitätsstrategie zu entwickeln,
- und zu ihrer Umsetzung jährlich genügend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

#### *Begründung:*

Die Biodiversität hat sich in den letzten Jahrzehnten schweizweit markant verschlechtert. Verschiedene unabhängige Studien belegen, dass z. B. die Biomasse der Insekten selbst in Naturschutzgebieten bis zu 75 Prozent abgenommen hat. Es ist davon auszugehen, dass die Biodiversität im Kanton Glarus in ähnlichem Ausmass gefährdet ist wie in anderen Landesteilen.

Der Memorialsantrag «Biodiversität im Kanton Glarus» verfolgt verschiedene Ziele. Einerseits soll das Konzept «Biodiversität» im kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz verankert werden. Der Begriff «Biodiversität» kommt im heutigen Gesetz nicht vor, während das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz die Erhaltung der Biodiversität bereits im Jahr 2004 bzw. 2014 (Nagoya-Protokoll) eingeführt hat. Es ist deshalb angezeigt, dass auch das Glarner Gesetz mit den entsprechenden Bestimmungen bezüglich des Schutzes der Biodiversität ergänzt wird.

Andererseits erteilt der Memorialsantrag dem Kanton den Auftrag, die Biodiversität gezielt und wirkungsvoll auf dem ganzen Kantonsgebiet zu schützen und zu fördern. Zu diesem Zweck soll der Handlungsbedarf im Kanton ermittelt werden und entsprechend eine kantonale Biodiversitätsstrategie erarbeitet werden, welche geeignete Massnahmen und die hierzu nötigen Mittel definieren soll. Unser Nachbar-kanton St. Gallen hat bereits einen Analysebericht zur Biodiversität im Kanton erstellt und kommt darin zum Schluss, dass die Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität mit Ausgaben verbunden sind, dass sich diese Investitionen aber lohnen, da ohne die entsprechenden Massnahmen die Kosten für die Gesellschaft mittel- und langfristig um ein Vielfaches höher sein werden.

Daher sollen für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie jährlich genügend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Damit lehnt sich der Memorialsantrag auch unmittelbar an den Aktionsplan des Bundes an, der für 26 Massnahmen im Bereich der Biodiversität beachtliche Geldmittel zur Verfügung stellt – allerdings nur unter der Bedingung, dass sich der Kanton «in ähnlichem Umfang an der Finanzierung» beteiligt. Die vom Kanton Glarus bereitgestellten Geldmittel zur Förderung der Biodiversität werden also durch substantielle Bundesbeiträge ergänzt.

Die Dringlichkeit von Massnahmen zum Schutz der Biodiversität sind uns allen bekannt: Der Verlust an Biodiversität schädigt die Ökosysteme und reduziert deren Leistungen, was mittel- und langfristig zu immensen gesellschaftlichen Kosten führt. Von den zahlreichen Ökosystemleistungen seien hier nur einige wenige erwähnt:

- Sauerstoffproduktion, Bodenbildung, Erhaltung des Nährstoffkreislaufs
- Erosionsschutz, Hochwasserschutz, Bodenfruchtbarkeit, Bestäubung von Kulturpflanzen, biologische Schädlingsbekämpfung
- Nahrung und Futtermittel, Trinkwasser
- Erholung, Tourismus, Standortfaktor

Von einer intakten Biodiversität profitieren alle Bürger und viele Berufszweige wie Landwirtschaft und Tourismus sind direkt davon abhängig. Der Memorialsantrag ist bewusst als allgemeine Aufforderung formuliert. Dies ermöglicht bei der konkreten Umsetzung des Anliegens eine grosse Gestaltungs- und Mitsprachemöglichkeit für Regierung und Landrat. Der Memorialsantrag erteilt somit lediglich den Auftrag, die Rahmenbedingungen für die notwendige Gesetzesänderung auszuarbeiten; die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung der Biodiversitätsstrategie ist in der Kompetenz der Verwaltung, des Parlaments und der Regierung.»

Der Landrat erklärte den Memorialsantrag im September 2019 als rechtlich zulässig und erheblich. Der Regierungsrat beantragt vorliegend eine Änderung des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (KNHG) zur direkten Umsetzung des Memorialsantrags.

## 2. Biodiversität als globale, nationale und regionale Verantwortung

Die Themen Biodiversität und Biodiversitätsverlust beschäftigen die Politik schon seit einiger Zeit. Am UNO-Erdgipfel in Rio de Janeiro wurde 1992 die Biodiversitätskonvention (Übereinkommen über die biologische Vielfalt) verabschiedet. Diese wurde mittlerweile von 168 Staaten, darunter der Schweiz, unterzeichnet. Die UNO-Generalversammlung hat das Jahr 2010 zum internationalen Jahr der Biodiversität ausgerufen. Im 2012 hat die UNO einen internationalen Wissenschaftsrat für Biodiversitätsfragen, die Intergovernmental Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES), geschaffen; den Weltbiodiversitätsrat. Im Mai 2019 hat dieser Rat die dramatischen Entwicklungen im Hinblick auf den Verlust der globalen Biodiversität in einem Bericht (Global Assessment Report) festgehalten. Der Bericht zeigt auf, dass ohne energische Gegenmassnahmen die Biodiversität in den nächsten Jahren dramatisch sinken wird. Die Biodiversität der Erde hat bereits in den vergangenen 50 Jahren einen katastrophalen Rückgang erlitten. Rund 500 000 Arten sind sogenannte «dead species walking»; sie sind ohne Gegenmassnahmen dem Tod geweiht. Betroffen sind alle Regionen der Welt, auch Europa und die Schweiz. Die Publikation dieses Berichts hat weltweit grosse Bestürzung ausgelöst.

Die Erhaltung der Biodiversität wird zurzeit in der Schweiz wie auch in anderen Ländern, beispielsweise in Deutschland, intensiv diskutiert. Im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) erscheint der relativ neue Begriff «Biodiversität» nicht direkt. Es wird stattdessen der Begriff «biologische Vielfalt» verwendet. Gemäss Artikel 1 NHG sind die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihr natürlicher Lebensraum zu schützen (Bst. d) sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile durch die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile zu fördern (Bst. d<sup>bis</sup>). Der Bundesrat erliess im September 2017 einen Aktionsplan «Strategie Biodiversität Schweiz» und legte damit Ziele und Massnahmen auf nationaler Ebene fest.

## 3. Vergleich mit anderen Kantonen

Genf ist bisher der einzige Kanton, der ein eigenes Gesetz zur Biodiversität sowie eine dazugehörige Verordnung erlassen hat. Der Kanton Freiburg verwendet im Zweckartikel des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz den Begriff «Biodiversität» und hält fest, dass die einheimischen Arten und ihre natürlichen Lebensräume zu schützen sowie die Biodiversität zu fördern sei. Der Kanton und die Gemeinden gewährleisten die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der einheimischen Arten nach Bundesrecht und ergänzen diesen Schutz mit eigenen Massnahmen zugunsten der Biodiversität. Andere Kantone formulieren den Auftrag zum Schutz von Tieren und Pflanzen sowie deren Lebensräumen, d.h. den Auftrag zum Erhalt der Biodiversität, in der Verfassung (z. B. BE, OW, GR).

### 3.1. Biodiversitätsstrategien

Verschiedene Kantone haben bereits Biodiversitätskonzepte oder -strategien erarbeitet. Der Kanton St. Gallen verfügt seit 2017 über eine Strategie, der Kanton Luzern seit 2019. Auch im Kanton Bern erarbeitete die zuständige Direktion bereits 2015 ein Biodiversitätskonzept. 2019 legte der Berner Regierungsrat den Bericht «Sachplan Biodiversität» vor. In der Westschweiz kennen die Kantone Genf (2018) und Waadt (2019) eine solche Strategie. Die Kantone Aargau und Solothurn haben umfassende Strategien und Programme im Bereich Natur- und Landschaftsschutz verabschiedet, in denen die Biodiversität einen wichtigen Teilbereich darstellt.

### 3.2. Das Beispiel St. Gallen

Der Kanton St. Gallen ist aufgrund dessen Lage und der betroffenen Lebensräume am ehesten mit dem Kanton Glarus vergleichbar. Die Strategie des Kantons St. Gallen definiert ein langfristiges Ziel, drei Leitideen, drei Handlungsfelder und zehn Massnahmen inklusive Erfolgskontrolle. Im Massnahmenteil werden auch die voraussichtlichen Kosten im weitesten Sinn (inkl. Bekämpfung Neophyten, Beiträge an die Landwirtschaft) und die Beiträge des Bundes an diese Kosten ausgewiesen. Die Erarbeitung der Strategie hat 60 000 Franken an externen Kosten verursacht und einige Hundert interne Arbeitsstunden erfordert. Der Kanton St. Gallen ist flächenmässig dreimal grösser als der Kanton Glarus und verfügt innerhalb der Verwaltung über mehr Fachkräfte in diesem Fachbereich als der Kanton Glarus.

## 4. Stand im Kanton Glarus

Der Kanton Glarus ist gestützt auf das KNHG, aber auch aufgrund anderer Erlasse, bereits heute aktiv im Bereich Biodiversität tätig. Der Schutz von Lebensräumen, die Revitalisierung von Gewässern, die Waldbiodiversität und weitere Aufgaben sind in der Aufgabenpalette des Departements Bau und Umwelt enthalten und werden vom Kanton finanziert bzw. mitfinanziert. Auch im Bereich der Landwirtschaft unterstützen Bund und Kanton den Erhalt schützenswerter Lebensräume. Mit den Beiträgen für Biodiversitätsförderflächen und den Bewirtschaftungsbeiträgen des Naturschutzes im Bereich der Landwirtschaft soll der Tendenz zur Intensivierung der Nutzung auf bereits vorhandenen, ökologisch wertvollen Flächen entgegengewirkt werden.

In den vier Jahren 2016–2019 hat der Kanton durchschnittlich rund 1 Million Franken jährlich für die Biodiversität ausgegeben (s. nachfolgende Tabelle). Der Bund beteiligte sich mit rund 3,3 Millionen Franken jährlich. Finanzmittel Dritter (Gemeinden, Umweltorganisationen, Stiftungen usw.) sind in diesen Angaben nicht enthalten. Im Natur- und Landschaftsschutz floss das Geld zu einem grossen Teil in Beiträge für die Bewirtschaftung von Landwirtschaftsflächen und in die Aufwertung und den Erhalt von Biotopen. Im Bereich Waldbiodiversität floss das Geld vor allem in Sonderwaldreservate zur Förderung des Lebensraums für besondere Waldarten und teilweise in die Waldrandpflege und Naturwaldreservate. Die Landwirtschaft setzte das Geld für Qualitätsbeiträge der Stufe 2, Vernetzungsbeiträge und für die Landschaftsqualität ein. Von den insgesamt eingesetzten Geldern floss nur rund ein Sechstel in Massnahmen zur Förderung der Biodiversität (3,4 Mio. von 18 Mio. Fr.). Der grösste Teil der eingesetzten Gelder diente dem Erhalt der Biodiversität.

	<i>Natur- und Landschaftsschutz</i>		<i>Wald</i>		<i>Landwirtschaft</i>		<i>Total pro Jahr</i>	
	<i>Kanton (in Fr.)</i>	<i>Bund (in Fr.)</i>	<i>Kanton (in Fr.)</i>	<i>Bund (in Fr.)</i>	<i>Kanton (in Fr.)</i>	<i>Bund (in Fr.)</i>	<i>Kanton (in Fr.)</i>	<i>Bund (in Fr.)</i>
2016	159'708	198'796	649'527	0	296'678	2'670'099	1'105'913	2'868'895
2017	252'898	294'265	419'776	0	312'581	2'813'232	985'255	3'107'497
2018	271'419	290'671	270'437	0	442'791	3'198'275	984'647	3'488'946
2019	345'923	630'491	230'528	0	467'856	3'226'898	1'044'307	3'857'389

Zu einzelnen Themen schliesst der Kanton mit dem Bund Programmvereinbarungen über mehrere Jahre ab. Als Vorbereitung für die Programmvereinbarungen im Bereich Naturschutz erhalten die Kantone jeweils vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) einen umfangreichen Bericht, zuletzt den Bericht «Programm Naturschutz, Kanton Glarus, Nationale Prioritäten für die Programmvereinbarung der Periode 2020–2024». Dieser beschreibt den Zustand der Natur im jeweiligen Kanton und die wichtigsten Handlungsfelder. Dieser Bericht wurde dem Kanton Glarus im Oktober 2018 zugestellt. Der nächste Bericht ist Ende 2022 oder anfangs 2023 zu erwarten.

In den Schlussfolgerungen des Berichts wurden für den Kanton Glarus zwei Handlungsfelder zum Artenschutz aufgezeigt:

- Kantonale Planung der Arten- und Lebensraumförderung: Erstellen eines kantonalen Gesamtkonzeptes zur Arten- und Lebensraumförderung.
- Artenförderung: Erarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen für national prioritäre Arten, stärkere Berücksichtigung der national prioritären Arten im Unterhalt und Management der Biotope; Stärkung der

interkantonalen Zusammenarbeit beim Artenschutz; Unterstützung von kantonalen und regionalen Koordinations- und Beratungsstellen.

Der Bund kommt in seinem Bericht – wie die Urheber des Memorialsantrags – zum Schluss, dass ein kantonales Gesamtkonzept (Strategie) zur Biodiversität im Kanton Glarus noch fehlt.

## 5. Umsetzungsvorschlag

Der Bund verfügt in den Bereichen des Biotop- und Artenschutzes, der Parks von nationaler Bedeutung sowie beim Schutz der genetischen Ressourcen über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz (vgl. Art. 78 Abs. 4 Bundesverfassung). Mit Erlass des NHG hat er von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht. Den Kantonen kommt in diesen Bereichen gesetzgeberisch im Wesentlichen lediglich noch die Aufgabe zu, Vollzugsregelungen zu erlassen und für die Anwendung des Bundesrechts und des ergänzenden kantonalen Rechts zu sorgen. Insofern ist bei der Ausgestaltung der konkreten gesetzlichen Regelung auf eine bundesrechtskonforme Umsetzung des Memorialsantrags zu achten. Darin eingeschlossen ist auch eine völkerrechtskonforme Umsetzung, insbesondere in Bezug auf das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 (Rio-Konvention).

Der Regierungsrat schlägt vor, dass einerseits der Zweckartikel des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz, welcher bereits den Grundsatz enthält, die biologische Artenvielfalt zu schützen, mit dem Auftrag zu ergänzen, die Biodiversität sei zu fördern. Im Sinne der Antragsteller wird zudem ein neuer Artikel 8a eingefügt, mit dem Auftrag an den Regierungsrat, eine Biodiversitätsstrategie zu erarbeiten und Massnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Förderung der Biodiversität zu treffen. Für die Umsetzung der Massnahmen bewilligt der Landrat im Rahmen des Budgetprozesses die Mittel. Der Beschluss über die einzelnen Ausgaben obliegt der finanzkompetenten Behörde.

## 6. Vernehmlassung

Die Vernehmlassungsteilnehmer befürworteten die Vorlage grundsätzlich. Die Wichtigkeit der Biodiversität wird allgemein anerkannt. Auch die Notwendigkeit, die bereits laufenden und zukünftigen Massnahmen in eine Strategie mit Zielen einzubinden, deren Erreichung regelmässig überprüft wird, war unbestritten. Von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern wurde angeregt, die Anhörung der Gemeinden und der Interessenverbände bei der Erarbeitung der Strategie festzuschreiben. Artikel 8a Absatz 1 KNHG wurde entsprechend ergänzt.

Die Finanzierung wurde verschiedentlich thematisiert. In der Vorlage wird nun konkret aufgezeigt, was der Kanton in den letzten Jahren zur Förderung der Biodiversität bereits unternommen hat. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer befürchteten einen Anstieg der Ausgaben. Anderen war bewusst, dass die Umsetzung Kosten verursachen wird. Zudem sei auf eine klare Zuteilung der künftigen Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu achten.

## 7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### *Artikel 1; Zweck*

In Artikel 1 wird die Sachüberschrift angepasst («Zweck» statt «Grundsatz»). Zudem wird der Begriff «Umweltschutz» gestrichen, weil dieser heute enger definiert wird als in den 1970er Jahren während der Erarbeitung des KNHG. Heute wird unter dem Begriff «Umweltschutz» der Schutz der Umwelt vor schädlichen Eingriffen wie Lärm, Luftschadstoffen, Abfall oder Ähnlichem verstanden. Der Schutz der Landschaft, der Lebensräume und von Flora und Fauna wird mit dem Begriff «Natur- und Landschaftsschutz» beschrieben. Diese Begriffe haben auch in den entsprechenden Gesetzen Niederschlag gefunden.

Die bisherigen Begriffe «freilebende Tiere» und «wildwachsende Pflanzen» sollen durch «einheimische Lebewesen und deren Lebensräume» ersetzt werden, um die gebietsfremden Arten auszuschliessen.

Ähnlich wie im Kanton Freiburg wird im Zweckartikel des Gesetzes das Thema Biodiversität aufgenommen. Der Schutz, die Erhaltung und die Förderung der Biodiversität werden als Grundsatz des kantonalen Handelns im Naturschutzbereich konkret aufgeführt.

### *Artikel 8a; Biodiversitätsstrategie*

In dieser neuen Bestimmung wird festgehalten, dass der Regierungsrat eine Biodiversitätsstrategie festlegt. Die Gemeinden und Interessenverbände werden vor dem Beschluss der Strategie angehört.

Bei der Erarbeitung der Strategie müssen die Vorgaben des Bundes wie etwa die periodischen Berichte zu den Programmvereinbarungen berücksichtigt werden. Die Strategie wird periodisch überprüft, angepasst oder neu erarbeitet. Sie enthält die Ziele des Kantons bezüglich Biodiversität, die Massnahmen zur Erreichung der Ziele, die Kosten dieser Massnahmen und einen Zeitplan zur Realisierung der Massnahmen.

Das Ausmass wird durch den notwendigen Massnahmenbedarf bestimmt. Ein Teil der bisherigen Naturschutzbeiträge, beispielsweise für die Bewirtschaftung von Landwirtschaftsflächen, dient auch der Verbesserung der Biodiversität und wird in den künftigen Ausgaben mitberücksichtigt. Die erforderlichen Finanzmittel genehmigt die finanzkompetente Behörde.

## 8. Finanzielle Auswirkungen

Die Erarbeitung einer Biodiversitätsstrategie (ohne zusätzliche Kartierungen) löst externe Kosten von 50000 bis 75000 Franken aus. Die Verwaltung wird zudem einige Hundert Arbeitsstunden für die Begleitung der Erarbeitung der Biodiversitätsstrategie aufwenden müssen. Dazu wird eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt. Eine solche Strategie könnte frühestens bis Ende 2023 erarbeitet werden.

Auch die Umsetzung der Massnahmen einer Biodiversitätsstrategie wird in den Folgejahren je nach Umfang der Massnahmen jährliche Ausgaben generieren. Der Finanzaufwand ist abhängig vom Handlungsbedarf. Der Handlungsbedarf wiederum ergibt sich aus den Schlussfolgerungen der Biodiversitätsstrategie sowie aus den notwendigen Aktionsplänen. Welche und wie viele Aktionspläne notwendig werden, wird massgebend vom BAFU bestimmt, welches den Kantonen im Rahmen der Programmvereinbarungen Vorgaben macht.

## 9. Inkraftsetzung

Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens entscheidet der Regierungsrat.

## 10. Beratung der Vorlage im Landrat

### 10.1. Kommission

Die landrätliche Kommission Energie und Umwelt unter dem Vorsitz von Landrätin Susanne Elmer Feuz, Ennenda, befasste sich mit der Vorlage. Die Kommission führte eine intensive und breite Diskussion zur Vorlage bzw. zur Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit der Biodiversität. Die Biodiversitätsstrategie solle aufzeigen, mit welchen Massnahmen das langfristige Überleben der Arten gesichert und der Anteil intakter, naturnaher Flächen erhalten und gefördert werden könnten.

Aus der Kommission wurde argumentiert, die Landwirtschaft sei von dieser Vorlage besonders betroffen. Dem wurde entgegengehalten, dass der Bereich Wald flächenmässig ebenso betroffen sei wie die Landwirtschaft. Ziel sei es, bei den Massnahmen zur Erhaltung und Förderung das Siedlungsgebiet wie auch den Wald und die Landwirtschaft miteinzubeziehen. Eine Strategie bzw. eine Gesamtbetrachtung über alle Bereiche sei wichtig, damit die Zielsetzungen und ein ausgewogenes Massnahmenpaket diskutiert und beschlossen werden könnten.

In der Detailberatung wurde beantragt, den Satz «Die Biodiversität ist zu schützen, zu erhalten und zu fördern» aus dem geänderten Artikel 1 Absatz 1 KNHG zu streichen, was von der Kommission aber klar abgelehnt wurde.

Diskutiert wurde ausserdem eine beschleunigte Erarbeitung der Strategie. Dies sei jedoch nicht notwendig: Zum Zeitpunkt der Kommissionsberatungen im Herbst 2020 erschien die ursprünglich vorgesehene Fertigstellung im 2022 aber als zeitgerecht. Sie erlaube, die Ergebnisse in die Verhandlungen mit dem Bund über die neue Programmvereinbarung einfließen zu lassen. Zudem wurden Bedenken dazu geäussert, ob es sich bei den Kosten der Umsetzung von Massnahmen der Biodiversitätsstrategie um gebundene Ausgaben handle und somit der Einflussnahme durch den Landrat entzogen seien. Dieser Befürchtung wurde entgegnet, dass mit dem Bund zwar Programmvereinbarungen geschlossen würden. Darin einigten sich der Bund und der Kanton über die Ziele und Finanzierung im Bereich Biodiversität. Würden diese Vereinbarungen nicht erfüllt, müssten dem Bund Gelder zurückerstattet werden. In der nächsten Programmvereinbarungsperiode würden die Mittel dann möglicherweise gekürzt. Die Budgetkompetenz des Landrates bleibe aber immer vorbehalten.

Für die Erarbeitung der Strategie werden externe Kosten von 50000 bis 75000 Franken erwartet. Aus der Kommission wurde die Notwendigkeit dieser Ausgaben hinterfragt. Das zuständige Departement Bau und Umwelt erläuterte, dass einerseits internes Fachwissen für die Erarbeitung benötigt werde, diese internen Ressourcen aber beschränkt seien. Deshalb brauche es eine externe Begleitung, welche insbesondere die Koordination des Projekts übernehme.

Die Kommission beschloss mit einer Gegenstimme, dem Landrat bzw. der Landsgemeinde die Gesetzesänderung zur Zustimmung zu unterbreiten. Auch sei der Memorialsantrag damit als erledigt abzuschreiben.

### 10.2. Landrat

Inhaltlich war die Vorlage im Landrat im Grundsatz bei allen Fraktionen unbestritten. Es wurde anerkannt, dass der Schutz des Lebensraumes eine wichtige Aufgabe sei und dafür brauche es auch finanzielle Mittel.

Kanton und Gemeinden wie auch die Landwirtschaft würden aber bereits viel leisten. Daher müssten die Biodiversitätsstrategie und neue Massnahmen mit Augenmass umgesetzt werden, immer auch mit Blick auf die Kosten.

Vonseiten der Landwirtschaft wurde eingewendet, dass im Kanton Glarus kein Handlungsbedarf bestehe. Die Glarner Landwirtschaft habe im Vergleich bereits heute einen hohen Anteil an Biodiversitätsflächen. Dagegen wurde von einem anderen Vertreter aus der Landwirtschaft vorgebracht, dass es im Kanton Glarus zwar viele Biodiversitätsflächen gebe, deren Qualität sei jedoch nicht immer optimal. Diese gelte es zu verbessern.

Von den Mitte-links-Fraktionen wurde dagegen mehr Einsatz für die Biodiversität gefordert. Rund 60 der im Kanton Glarus vorkommenden Tier- und Pflanzenarten stünden kurz vor dem Aussterben. Ein Weiterfahren wie bisher komme langfristig viel teurer zu stehen. Im Landrat war Eintreten auf die Vorlage nach einer breiten Debatte letztendlich aber unbestritten.

In der Detailberatung wurde einzig ein Antrag abgelehnt, die im Gesetz festgehaltene Anhörung von Gemeinden und Interessenverbänden zur Biodiversitätsstrategie zu streichen, da diese so oder so erfolgen müsse.

In der zweiten Lesung war die Vorlage nicht mehr unbestritten. Biodiversität sei zwar wichtig, wurde von einer Fraktion bekräftigt. Trotzdem lehne sie die Vorlage ab. Es bestehe im Kanton Glarus kein Handlungsbedarf. Die Biodiversität in der Landwirtschaft werde vonseiten des Bundes stark gefördert und die Einhaltung von Vorgaben werde streng kontrolliert. Auch befände man sich bezüglich künftiger Kosten auf unsicherem Boden, sie würden ins Unermessliche steigen. Dem wurde entgegengehalten, dass man die Biodiversität nicht nur aus dem Blickwinkel der Landwirtschaft betrachten dürfe. Der Wald und die Siedlungsgebiete seien ebenso wichtig. Von einer intakten Biodiversität würden nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch die Gesellschaft und die Wirtschaft profitieren. Unbestritten sei, dass die Biodiversität heute gefährdet sei. Die Strategie stelle sicher, dass das Geld, das heute bereits für die Biodiversität ausgegeben werde, in Zukunft effizienter und zielgerichteter eingesetzt werden könne. Zudem sei der Landrat für die Freigabe der Mittel zuständig. Er bestimme, wieviel der Kanton dafür ausgeben dürfe.

Die ablehnende Fraktion blieb mit ihrer Haltung alleine. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde mit klarer Mehrheit, der Änderung des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz zuzustimmen und den Memorialsantrag als erledigt abzuschreiben.

## 11. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen und den Memorialsantrag «Biodiversität im Kanton Glarus» als erledigt abzuschreiben:*

### **Änderung des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz**

(Vom .....)

(Erlassen von der Landsgemeinde am .....)

#### **I.**

GS IV G/1/1, Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 2. Mai 1971 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

#### **Art. 1 Abs. 1 (geändert)**

##### *Zweck (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Landschaft des Kantons Glarus, die Ortsbilder, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler und Erholungsgebiete sowie die einheimischen Lebewesen und ihre Lebensräume zu schützen. Die Biodiversität ist zu schützen, zu erhalten und zu fördern. Zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes ist dem gemeinsamen Lebensraum von Mensch, Tier und Pflanze Sorge zu tragen.

**Art. 8a (neu)**

***Biodiversitätsstrategie***

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst nach Anhörung der Gemeinden und der Interessenverbände eine Strategie zum Schutz, zur Erhaltung und zur Förderung der Biodiversität mit den notwendigen Massnahmen.

**II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

**III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.